

59. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bankfirma als Hinterlegungsstelle im Konkursverfahren anzusehen und für die Einhaltung der Vorschrift in § 137 R.D. haftbar, wonach Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern von der Hinterlegungsstelle in der Regel zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses bedürfen?

R.D. §§ 152, 137.

III. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1903 i. S. W.'scher Konk. (Rl.) w. H. & F. (Bekl.). Rep. III. 440/02.

I. Landgericht Eisenach.

II. Oberlandesgericht Jena.

Obige Frage ist in den Gründen des Reichsgerichtsurteils, aus welchen sich zugleich der Sachverhalt ergibt, in folgender Weise beantwortet worden.

Gründe:

„Nachdem am 11. April 1900 über das Vermögen des Elektrizitätswerksbesitzers W. in St. der Konkurs eröffnet und der Kaufmann M. in J. zum Konkursverwalter bestellt, auch am 18. April 1900 ein aus drei Mitgliedern bestehender, später um zwei weitere Mitglieder verstärkter Gläubigerausschuß erwählt worden war, hat der Konkursverwalter M. seit dem 4. Mai 1900 für die Konkursmasse eine Reihe von Geldeinzahlungen bei der Beklagten auf ein Kontobuch derselben gemacht. Dieses Buch enthält die Überschrift:

„Kontobuch

für die Mag. W.'sche Konkursmasse, St., bei H. & F., Bankgeschäft in J.“

und außerdem folgenden Vordruck:

„Die eingezahlten Beträge werden vom ersten Tage nach der Einzahlung ab mit gegenseitiger . . . Kündigung zu . . . Prozent p. a. verzinst. Die Rückzahlung erfolgt an den Vorzeiger des Kontobuchs unter Abschreibung des Betrages in demselben. Die Firma H. & F. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers zu prüfen.“

Die Einzahlungen wurden anfänglich mit 4 Prozent und später mit  $3\frac{1}{2}$  Prozent verzinst, von den eingezahlten Beträgen aber zu

verschiedenen Zeiten sowohl von dem Konkursverwalter M., als auch von dessen Nachfolger, dem Kaufmann H. in F., welcher seit dem 27. Februar 1901 an des ersteren Stelle getreten war, eine Reihe von Posten wieder abgehoben, und zwar stets ohne Mitwirkung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses. In dieser Weise erhob der Konkursverwalter H. namentlich am 25. Juli 1901 einen Betrag von 1762,95 *M.*, verwendete aber denselben nicht für die Konkursmasse, sondern eignete sich ihn rechtswidrig zu und entwich damit nach Amerika.

Da in anderer Weise Ersatz nicht zu erlangen war, so nahm der spätere Konkursverwalter Sch. unter der Behauptung, daß sowohl vom Konkursgericht als von der am 11. Mai 1900 abgehaltenen Gläubigerversammlung die Anlegung der für die Konkursmasse eingehenden Gelder bei der Firma H. & F. als Hinterlegungsstelle angeordnet worden sei, diese Firma auf Ersatz der von ihr an H. ausgezahlten Summe von 1762,95 *M.* in Anspruch, weil diese Auszahlung gegen die Vorschrift des § 137 R.D. — wonach, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein anderes beschließt, Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern von der Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses bedürfen — an den Konkursverwalter H. allein und lediglich gegen dessen Quittung bewirkt worden sei.

Diese Klage ist sowohl in erster, als in zweiter Instanz abgewiesen worden.

Das Berufungsgericht macht die Haftpflicht der Beklagten davon abhängig, ob die Einzahlungen des Verwalters auf das Kontobuch der Beklagten Hinterlegungen, wie der Kläger behauptet, oder Darlehne, wie die Beklagte angibt, gewesen sind.

Ein ausdrücklicher Hinterlegungsvertrag sei weder nach dem Kontobuch, aus welchem sich nur ein sog. Bankdepositengeschäft, also ein Darlehn, ergebe, anzunehmen, noch von dem früheren Konkursverwalter M. als Zeugen bekundet worden.

Auch ein stillschweigender Hinterlegungsvertrag sei nicht dargetan. Gegen einen solchen spreche sowohl die Höhe der von der Beklagten nach dem Kontobuche gewährten Zinsen, als auch der Umstand, daß Rückzahlungen an den Überbringer des Buchs, ohne Prüfung seiner

Legitimation, erfolgen durften. Und wenn auch dieser Umstand keine zwingende Schlussfolgerung gegen einen stillschweigenden Vertragsabschluß begründe, so habe doch andererseits auch der Kläger nichts für einen solchen anzuführen vermocht. Anders würde die Sache liegen, wenn der Beklagten ihre Wahl zur Hinterlegungsstelle bekannt gewesen wäre, sei es infolge Mitteilung des angeblichen Beschlusses des Konkursgerichts oder der Gläubigerversammlung, sei es infolge ihrer ständigen Benutzung als Hinterlegungsstelle in den bei dem Amtsgericht F. anhängigen Konkursen. Vexterer Umstand aber sei nach den Angaben der darüber vernommenen Zeugen nicht als erwiesen anzusehen. Ebenso sei aus den Konkursakten ein Beschluß des Konkursgerichts, daß bei der Beklagten zu hinterlegen sei, nicht ersichtlich, und wenn ein solcher ergangen sei, so sei derselbe doch nach der Aussage des M. der Beklagten nicht mitgeteilt worden, und Mitteilungen von dritter Seite, wie sie der Kläger unter Eidessantrag behauptete, habe die Beklagte nicht zu beachten gebraucht.

Die Revision macht hiergegen in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht rechtsirrtümlich, unter Verletzung der §§ 129, 132, 137 R.D. entscheidendes Gewicht darauf gelegt habe, ob ein Hinterlegungsvertrag mit der Beklagten zustande gekommen; denn wenn einmal eine Hinterlegungsstelle durch Beschluß der Gläubigerschaft bestimmt worden sei, so könnten bei derselben Gelder nicht nur hinterlegt, sondern auch verzinslich angelegt werden. Im vorliegenden Falle müsse es für die Haftpflicht der Beklagten genügen, daß in der Gläubigerversammlung vom 11. Mai 1900 ein Beschluß des angegebenen Inhalts gefaßt, daß bei der Beklagten die Anlegung von Geldern für die Konkursmasse bewirkt, und daß ein Gläubigerausschuß bestellt worden sei; die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß ihr die Bestellung des Gläubigerausschusses nicht mitgeteilt worden oder nicht bekannt geworden sei.

Dieser Revisionsangriff konnte keinen Erfolg haben.

Allerdings ist der Revision zuzugeben, daß, wenn die Beklagte Hinterlegungsstelle war, die zur Konkursmasse gehörigen Gelder bei ihr nicht nur hinterlegt, sondern auch verzinslich angelegt werden konnten,

vgl. § 132 Abs. 1 R.D. und die Kommissionsprotokolle zu diesem Paragraphen (früher § 120, S. 88),

und daß sich die Beklagte, bei einer etwaigen Auszahlung solcher angelegten Gelder an den Konkursverwalter allein, zur Abwendung ihrer Haftpflicht gegenüber der zwingenden Vorschrift des § 137 R.D. nicht auf die abweichende Bestimmung im Vordruck des Kontobuchs, wonach sie an dessen Vorzeiger ohne Prüfung seiner Legitimation zu zahlen befugt war, berufen konnte.

Immerhin aber ist zur Anwendung des § 137 erforderlich, daß die Beklagte Hinterlegungsstelle war, d. h. daß sie durch Beschluß des Konkursgerichts oder der Gläubigerschaft als Hinterlegungsstelle bestimmt und von einem solchen Beschlusse in Kenntnis gesetzt war. Es ergibt sich dies einerseits aus der Vorschrift in § 132 Abs. 1 R.D., wonach die Gläubigerschaft über die Stelle beschließt, bei welcher Gelder hinterlegt oder angelegt werden sollen,

vgl. auch Sarwey, Konkursordnung § 137 Bem. 2, 1 Abs. 2 S. 377, sowie weiter daraus, daß nach allgemeinen Grundsätzen ein solcher Beschluß, um der Beklagten gegenüber wirksam zu sein, dieser mitgeteilt werden mußte. Sedenfalls mußte die Beklagte, wenn aus ihrer Eigenschaft als Hinterlegungsstelle eine so ausnahmsweise und besondere Verbindlichkeit und Haftpflicht, wie die in § 137 angeordnete, abgeleitet werden sollte, von dieser ihrer Eigenschaft in Kenntnis gesetzt sein. Diese Voraussetzung für die Anwendung des mehrerwähnten § 137 ist aber im vorliegenden Falle nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen nicht dargetan. Das Berufungsgericht hat, wie erwähnt, nicht für erwiesen erachtet, daß die Beklagte in den beim Amtsgericht S. anhängig gewesenen Konkursen regelmäßig als Hinterlegungsstelle bestellt und damit ein für allemal von dieser ihrer Eigenschaft in Kenntnis gesetzt worden sei, ebensowenig auch, daß das Konkursgericht im W.'schen Konkurse einen attemmäßigen Beschluß auf Hinterlegung der zur Masse gehörigen Gelder bei der Beklagten gefaßt, oder daß der Konkursverwalter von einem auch nur mündlich ausgesprochenen Beschlusse dieser Art der Beklagten Mitteilung gemacht habe. Und was ferner den nach Angabe des Klägers in der Gläubigerversammlung vom 11. Mai 1900 gefaßten Beschluß gleichen Inhalts anlangt — welcher Beschluß übrigens zur Zeit noch nicht einmal feststeht —, so ist nach den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen vom Kläger eingeräumt worden, daß der Beklagten keinerlei Mitteilung von dem Beschlusse jener Gläubigerversammlung gemacht

worden ist. Gegenüber diesen Feststellungen kann die vom Kläger in der Berufungsinstanz vorgebrachte und zum Eid verstellte allgemeine Behauptung, daß die Beklagte durch Dritte von ihrer Wahl zur Hinterlegungsstelle Kenntnis erhalten habe, nicht in Betracht kommen.

War hiernach die Bestellung der Beklagten als Hinterlegungsstelle im W.'schen Konkurse nicht ordnungsmäßig erfolgt oder wenigstens der Beklagten nicht ordnungsmäßig mitgeteilt, so konnte eine Haftpflicht derselben nicht begründet werden, wenn sie in geschäftsüblicher Weise den Betrag von 1762,95 *M* an den Konkursverwalter H., als Vorzeiger des Kontobuchs, ausgezahlt hatte.

Zu einem gleichen Ergebnis würde man auch dann gelangen, wenn man mit v. Bölderndorff, Konkursordnung 2. Aufl. Bd. 2 S. 348 — allerdings abweichend von der Meinung anderer Kommentaren der Konkursordnung, wie namentlich Sarwey, 4. Aufl. Bem. 2, 3 zu § 137 — annehmen will, daß das Konkursgericht, um die Anwendung des § 137 zu begründen, von amtswegen der Hinterlegungsstelle von der Bestellung und Zusammenlegung des Gläubigerausschusses Kenntnis zu geben habe. Denn daß dies im vorliegenden Falle geschehen sei, hat der Kläger ebenfalls nicht darzutun vermocht. . . .